

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 08. Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen
(European Approach)
Studiengang: European Master in Migration and Intercultural Relations, M.A.
Hochschule: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Standort: Oldenburg
Datum: 28.08.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang wird nach § 33 Nds. StudAkkVO akkreditiert.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Hier liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 33 Nds. StudAkkVO vor: Es handelt es sich bei dem in Rede stehenden Studiengang um ein Joint-Degree-Programme gemäß § 10 Abs. 1 Nds. StudAkkVO. Die Bewertung erfolgte durch die im Europäischen Agenturenregister EQAR gelistete Agentur AQAS. Das Verfahren wurde von AQAS nach dem European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes durchgeführt. Die Gutachtergruppe bewertete alle Standards des European Approach als erfüllt. Auch die in § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 Nds. StudAkkVO genannten Verfahrensregeln (entsprechend den Verfahrensregeln des European Approach) wurden eingehalten. Die Akkreditierungsfrist beträgt sechs Jahre (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 3 Nds. StudAkkVO). Die Antragstellerin wird verpflichtet, die Akkreditierungsentscheidung in den Studienabschlussdokumenten, insbesondere im Diploma Supplement als Entscheidung auf Basis des gesonderten Verfahrens für Joint-Degree-Studiengänge kenntlich zu machen (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 5 Nds. StudAkkVO).

